

Vergütungsbericht EUROKAI-Konzern 2022

Der vorliegende Vergütungsbericht erläutert im Wesentlichen die Vergütung der Geschäftsführung sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrats die satzungsgemäße Vergütung einschließlich des Vergütungssystems.

Grundlagen dazu sind das Aktiengesetz, insbesondere die geforderten Angaben gemäß § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), ferner die Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“).

Rückblick auf das Vergütungsjahr 2021

Der von EUROKAI GmbH & Co. KGaA nach den Anforderungen des § 162 AktG erstmals erstellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde von der Hauptversammlung am 9. Juni 2022 mit einer Mehrheit von 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Die Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat sehen dieses klare Votum als Bestätigung des beim Vergütungsbericht 2021 angewendeten Formats. Daher wird es auch für den vorliegenden Vergütungsbericht grundsätzlich beibehalten.

Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2022

Die EUROKAI GmbH & Co. KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin, die die Geschäfte der KGaA führt. Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH wird vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender) und Frau Cecilia Eckelmann-Battistello.

Der persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafter einer KGaA ist dem Vorstand einer Aktiengesellschaft zwar vergleichbar, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltende Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten. Der grundlegende Unterschied zwischen einer AG und einer KGaA besteht in dieser Beziehung allerdings darin, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA nicht – wie der Vorstand einer AG gemäß § 84 AktG – von deren Aufsichtsrat bestellt wird, sondern Gesellschafter ist. Dem Aufsichtsrat einer KGaA fehlt also die Personal- und Vergütungskompetenz. Besonderheiten gelten ferner, wenn der persönlich haftende Gesellschafter nicht eine natürliche Person ist, sondern eine Gesellschaft, wie bei der EUROKAI GmbH & Co. KGaA eine GmbH. In diesem Fall finden auf die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH und auf die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge die Binnenregelungen der GmbH Anwendung. Für den vorliegenden Fall gilt insoweit, dass die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH von dem bei ihr gebildeten Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Dieser ist auch für den Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsführern zuständig und bestimmt die für sie maßgebliche Geschäftsverteilung/-ordnung.

Damit kann ein Beschluss seitens des Aufsichtsrates über ein Vergütungssystem zur Vergütung der Geschäftsführung gem. § 87 a AktG nicht gefasst werden und eine Vorlage an die Hauptversammlung zur Billigung gem. § 120 a Abs. 1 AktG kann nicht erfolgen.

Gem. § 162 i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG haben die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gem. § 290 HGB gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit von der EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine Vergütung. Sie erhält auch keine Vergütung von der persönlich haftenden Gesellschafterin, da der Verwaltungsrat von seiner hier bestehenden Vergütungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Etwas anderes gilt für den voll konsolidierten Teilkonzern CONTSHIP Italia (Melzo/Mailand, Italien), bei der die EUROKAI GmbH & Co. KGaA direkt mit 66,6 % und über die 50%ige Beteiligung an der EUROGATE-Gruppe, Bremen (an der die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, Bremen, ein Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen, ebenfalls 50 % hält) mit 16,7 % und damit wirtschaftlich durchgerechnet mit 83,3 % beteiligt ist. Hier erhalten die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre dortige Tätigkeit von der Contship Italia S.p.A. sowie deren Tochtergesellschaften eine Vergütung.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello ist Präsidentin des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. und Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. Herr Thomas H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. und Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A.

Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile von der Contship Italia S.p.A. und deren Tochtergesellschaften nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Hierbei handelt es sich um ausschließlich feste Vergütungsbestandteile. Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhält die Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr zum 1. Juli des gleichen Jahres, Herr Thomas H. Eckelmann jeweils ein Viertel der Gesamtvergütung zur Mitte jedes Quartals.

Vergütungen der Geschäftsführung von der CONTSHIP Italia-Gruppe	2022 EUR
Thomas H. Eckelmann	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00
Gesamt	735.200,00

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Geschäftsführer liegen nicht vor.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhielt im Jahr 2022 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 572,7, worin neben dem unveränderten Festhonorar von TEUR 542,5 für ihre Tätigkeit als Präsidentin des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. auch die unveränderten Vergütungen für ihre Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 30,2 eingeflossen sind.

Herr Thomas H. Eckelmann erhielt im Jahr 2022 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 162,5, in denen neben der Festvergütung für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 57,5 die unveränderten Vergütungen für seine Tätigkeit als Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 105 eingeflossen sind.

Vergleich Vergütungen an die Geschäftsführung von der CONTSHIP-Italia	2022 EUR	Veränderung 2021/2022 in %	2021 EUR	Veränderung 2020/2021 in %	2020 EUR
Thomas H. Eckelmann	162.500,00	0,0	162.500,00	0,0	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00	0,0	572.700,00	0,0	572.700,00
Gesamt	735.200,00	0,0	735.200,00	0,0	735.200,00

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA					
Jahresüberschuss nach HGB	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernüberschuss nach IFRS (2020: Konzernverlust)	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55

Veränderung Arbeitnehmervergütung					
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	58.202,00	-2,0	59.413,00 ¹	0,5	59.110,00

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe wurde jeweils unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von einmaligen Restrukturierungsaufwendungen und dergleichen ermittelt.

¹ Im Vergütungsbericht 2021 wurde bei der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe für das Jahr 2021 der Wert EUR 60.520,00 angegeben, der nicht bereinigte Sondereffekte aus einmaligen Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von TEUR 944 enthielt. Dieses ist in der vorliegenden Fassung auf EUR 59.413,00 korrigiert worden.

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022

Bestätigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung

Gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG in der Fassung des ARUG II ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Ein solcher Beschluss wurde am 9. Juni 2021 von der Hauptversammlung gefasst. Dabei wurde das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Grundlagen des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt, die im Internet unter www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Gesellschaftsstruktur dauerhaft zugänglich ist. Es bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen. Der Vergütungsanspruch wird mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig; dies gilt nicht für den Anspruch auf Auslagenersatz. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, so hat es Anspruch auf den entsprechenden Teil der Vergütung.

(1) Festvergütung Aufsichtsrat	Vorsitzender: EUR 45.000,00 Stellvertretender Vorsitzender: EUR 22.500,00 Einfaches Mitglied: EUR 15.000,00
(2) Festvergütung Prüfungsausschuss	Vorsitzender: EUR 4.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 2.000,00
(3) Sitzungsgelder	Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00. Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses wird kein Sitzungsgeld gewährt.
(4) Auslagen, Umsatzsteuer	Notwendige Auslagen sowie gegebenenfalls auf die Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer werden von der Gesellschaft erstattet.
(5) Maximalvergütung	Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung besteht nicht. Die Obergrenze ergibt sich aus der Summe der bestehenden Festvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der EUROKAI GmbH & Co. KGaA steht. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Bestandteile vor.

Mit der Ausgestaltung als Festvergütung – womit einer Anregung des Kodex in G.18 gefolgt wird – wird nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Beratungs-

und Überwachungsaufgaben – unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft – am besten sichergestellt. Die effektive und unabhängige Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat leistet wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA.

Die Höhe der Festvergütung orientiert sich im Grundsatz an den Empfehlungen des Kodex in der Fassung sowohl vom 16. Dezember 2019 als auch in der aktuell geltenden Fassung vom 28. April 2022 und richtet sich in der Ausgestaltung nach den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen. Damit sollen von den Mitgliedern übernommene zusätzliche Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – bislang angemessen und marktgerecht.

Die Aufsichtsratsvergütung wird vom Aufsichtsrat und von der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, insbesondere daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen sowie den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Kodex (G.II.) entsprechen. Dabei werden auch die Vergütungsregelungen in vergleichbaren Unternehmen betrachtet (horizontaler Vergleich). Der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin können bei der Überprüfung unabhängige externe Experten heranziehen.

Sofern sich im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf ergibt, werden der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Aufsichtsratsvergütung unterbreiten.

Die letzte Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder fand in der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 statt. In der Hauptversammlung vom 27. Mai 2019 wurde zuletzt über die Erhöhung der Vergütung beschlossen und § 13 Abs. 1 der Satzung erhielt seine heute gültige Fassung.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelungen auch in Zukunft in der Lage, qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten.

Die anstehende Überprüfung wird berücksichtigen müssen, dass das Thema Nachhaltigkeit in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Es geht um Informationen zu ökologischen, sozialen und organisatorischen Aspekten der Unternehmensführung (Environmental Social Governance, ESG). In jüngster Zeit, nämlich am 5. Januar 2023, ist hierzu die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) in Kraft getreten, die innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen ist. Danach tritt die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Stelle der heute gültigen nichtfinanziellen Erklärung und wird verpflichtend im Lagebericht verortet, mit der Konsequenz, dass diese auch verpflichtend zu prüfen ist. Eine entsprechende Prüfungspflicht trifft damit den Aufsichtsrat. Insgesamt gesehen werden die Berichts- und Prüfungspflichten des Vorstands spürbar erweitert, was entsprechende Prüfungspflichten des Aufsichtsrats nach sich zieht. Zwar ist die CSRD noch nicht in deutsches Recht umgesetzt worden, gleichwohl hat sie bereits heute faktische Auswirkungen, indem nämlich mit Rücksicht darauf der Kodex maßgeblich geändert worden ist. So sieht, um ein Beispiel zu nennen, Empfehlung A.1 nun ausdrücklich vor, dass der Vorstand die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen systematisch identifizieren und bewerten soll. Die Einhaltung dessen ist vom Aufsichtsrat zu kontrollieren (Grundsatz 6 Kodex). Diese Änderungen führen zu einem deutlichen Anstieg des Aufwands des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses, zu dessen Besetzung und Zuständigkeit der Kodex ebenfalls wesentliche Änderungen normiert hat, siehe Grundsätze 14 und 15 und Empfehlung D.3.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen.

Dr. Winfried Steeger	Mitglied seit 15. Juni 2011 Vorsitzender
Dr. Klaus-Peter Röhler	Mitglied seit 27. Mai 2019 Stellvertretender Vorsitzender
Katja Gabriela Both	Mitglied seit 10. Juni 2015
Jochen Döhle	Mitglied seit 25. August 1999
Christian Kleinfeldt	Mitglied seit 11. März 2021
Max. M. Warburg	Mitglied seit 30. März 2000

Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Die Vergütungen werden mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig.

Gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	Feste Vergütung				Vergütung			
	Aufsichtsrat		Prüfungsausschuss		Sitzungsgelder		Gesamt	
	2022 EUR	in %	2022 EUR	in %	2022 EUR	in %	2022 EUR	in %
Dr. Winfried Steeger	45.000,00	91,8	2.000,00	4,1	2.000,00	4,1	49.000,00	100,0
Dr. Klaus-Peter Röhler	22.500,00	91,8			2.000,00	8,2	24.500,00	100,0
Katja Gabriela Both	15.000,00	78,9	2.000,00	10,5	2.000,00	10,5	19.000,00	100,0
Jochen Döhle	15.000,00	88,2			2.000,00	11,8	17.000,00	100,0
Christian Kleinfeldt	15.000,00	71,4	4.000,00	19,0	2.000,00	9,5	21.000,00	100,0
Max M. Warburg	15.000,00	90,9			1.500,00	9,1	16.500,00	100,0
Gesamt	127.500,00		8.000,00		11.500,00		147.000,00	

Erstattet wurden weiterhin Auslagen in Höhe von insgesamt EUR 90,65, sodass sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 auf insgesamt EUR 147.090,65 beliefen.

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Aufsichtsratsmitglieder liegen nicht vor.

Vergleich	2022	Veränderung 2021/2022	2021	Veränderung 2020/2021	2020
Aufsichtsratsvergütungen	EUR	in %	EUR	in %	EUR
Dr. Winfried Steeger	49.000,00	0,0	49.000,00	0,0	49.000,00
Dr. Sebastian Biedenkopf (Stellv. Vorsitzender bis 31. Dezember 2020)	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	28.500,00
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellv. Vorsitzender seit 15. März 2021)	24.500,00	5,4	23.250,00	36,8	17.000,00
Katja Gabriela Both	19.000,00	0,0	19.000,00	0,0	19.000,00
Jochen Döhle	17.000,00	0,0	17.000,00	0,0	17.000,00
Christian Kleinfeldt (Mitglied im Aufsichtsrat seit 11. März 2021)	21.000,00	17,8	17.833,33	n .a.	0,00
Max M. Warburg	16.500,00	-2,9	17.000,00	3,0	16.500,00
Gesamt	147.000,00	2,7	143.083,33	-2,7	147.000,00

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA					
Jahresüberschuss nach HGB	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernüberschuss nach IFRS (2020: Konzernverlust)	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55

Veränderung Arbeitnehmervergütung					
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	58.202,00	-2,0	59.413,00 ²	0,5	59.110,00

² Im Vergütungsbericht 2021 wurde bei der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe für das Jahr 2021 der Wert EUR 60.520,00 angegeben, der nicht bereinigte Sondereffekte aus einmaligen Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von TEUR 944 enthielt. Dieser ist in der vorliegenden Fassung auf EUR 59.413,00 korrigiert worden.

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe wurde jeweils unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von einmaligen Restrukturierungsaufwendungen und dergleichen ermittelt.

Hamburg, 22. März 2023

Geschäftsführung der persönlich
haftenden Gesellschafterin
Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Für den Aufsichtsrat:
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
Hamburg

Thomas H. Eckelmann
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello

Dr. Winfried Steeger

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABSATZ 3 AKTG

An die EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Absatz 3 AktG unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Absatz 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021))* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Absatz 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Bremen, den 31. März 2023

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tobias Kersten
Wirtschaftsprüfer

Marc Middendorf
Wirtschaftsprüfer